



Satzung des Tennisvereins Burgaltendorf e.V.
Beschlossen am 24.11.1994
Ins Vereinsregister eingetragen am 12.02.1995

A. Allgemeines

§ 1 Name. Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tennisverein Burgaltendorf e.V.". Die Abkürzung lautet "TVB".
Er hat seinen Sitz in Essen-Burgaltendorf und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 294 AG Essen-Steele).
2. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Tennissportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben aus Vereinsmitteln, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muß das Vereinsvermögen der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Duisburg, übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisbezirks Essen/Bottrop e.V. und Mitglied des Tennissportverbandes Ruhr-Niederrhein e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Verbandes und des Bezirks unterworfen.

A. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, regelmäßig Sport zu treiben und sich aktiv in der Vereinsführung zu betätigen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich am Sport zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahme-antrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters, Berufs und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, bisherige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Nur volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist in höchstens 2 Raten im voraus zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages durch Vorstandsbeschluss befreit werden.

2. Mitglieder, die den Beitrag nicht pünktlich gezahlt haben, werden gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung im Abstand von mindestens 14 Tagen können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 8 Ziffer 2
- d) Ausschluß aus wichtigem Grund gemäß § 9 Ziffer 3.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss durch eingeschriebenen Brief - eingehend zum 30. September - gemeldet sein.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind z.B. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

4. Gegen den Ausschluss kann beim Ehrenrat binnen sechs Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Einspruch durch das Mitglied erhoben werden.

§ 10 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand Ehrungen vor nehmen. Er kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im allgemeinen zuerkennen.

2. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- und vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat,
- d) der Vereinsjugendausschuss.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassierer,
- f) dem Sportwart,
- g) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

2. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen ist der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, der jedoch volljährig sein muss.

Abwesende Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich zuvor rechtzeitig schriftlich damit einverstanden und darüber hinaus schriftlich erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

3. Der Vorstand wird bis auf den Vorsitzenden des Vereinsjugend-ausschusses, der von diesem in den Vorstand gewählt wird, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag erfolgt sie nach einfachem Mehrheitsbeschluss der Versammlung schriftlich in geheimer Abstimmung.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.
5. Scheiden bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder durch Zuwahl durch den Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder, ohne dass es der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so bedarf es zur Ersatzwahl der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
6. Nicht zum Vorstand gehören zwei Kassenprüfer. Sie werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit von Buchungen und Belegen und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck zu vereinbaren waren.

§ 12a Vereinsjugendausschuss

Es wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13 Ehrenrat

1. Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitglieder-versammlung für zwei Jahre gewählt. Dem Ehrenrat gehören
5 Personen an. Sie wählen unter sich ihren Vorsitzenden.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Einsprüche gegen Ausschlüsse zu behandeln und über sie zu entscheiden.
3. Der Ehrenrat muss die Beteiligten und den Vorstand zu der Angelegenheit hören und nach Klärung des Sachverhaltes entscheiden.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vertretungsberechtigte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gem. § 26 Abs. 2 BGB und - soweit erforderlich - nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch zwei Vertretungsberechtigte vertreten.

§ 15 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Verein stellt den Vorstand von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit frei.

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen wie: Disziplinarordnung, Ehrenordnung, Platz- und Spielordnung, Wettspielordnung und Ausschussordnungen zu erlassen.

2. Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung Der

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt nach Ablauf des dritten Tages ab Briefdatum. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt oder überbracht worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäfts-ordnung ab, die dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz oder der Jahresrechnung,
 - b) den Haushaltsvoranschlag für das nächste Vereinsjahr,
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Ersatzwahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 5,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitglieder-beitrages,
 - h) die Erhebung einer Umlage,
 - i) Anträge des Vorstandes,
 - j) Anträge der Mitglieder,
 - k) die Auflösung des Vereins,
 - l) Wahl eines Wahlleiters,
 - m) Festlegung der alljährlichen Arbeitsleistung bzw. deren Ausgleich.
2. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der

Feststellung von Mehr- oder Minderheiten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt und mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, allerdings unter Vorbehalt nachfolgender Ziffer 4.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Ein Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern binnen 8 Wochen ab Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind - spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingehend - dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, insbesondere gem. § 13 Ziff. 3.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller volljährigen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkte können nur diejenigen sein, die zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

D. Ausschüsse

§ 20 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Bauausschuss,
- b) Vergnügungsausschuss,
- c) Sportausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gem. Abs. 1 gebildet werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Versicherungsschutz

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste und sonstigen Schäden, die auf dem Vereinsgelände entstehen, haftet der Verein nach Maßgabe der bestehenden Versicherungen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BEB).

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.1994, eingetragen am 10. Februar 1995.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DES TENNISVEREINS BURGALTENDORF e.V.

§ 1

Der 1. Vorsitzende leitet als Versammlungsleiter die Mitglieder-versammlungen des "Tennisverein Burgaltendorf e.V.". Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Versammlungsleiter hat die Sitzungsgewalt.

§ 2

Nach Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt der Versammlungsleiter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt die einzelnen Punkte in der vorhergesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Anträge zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung können nur unmittelbar nach deren Bekanntgabe gestellt werden. Anträge hierzu werden durch einfache Mehrheitsbeschlüsse beschieden.

§ 3

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.

Der Versammlungsleiter und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

Der Versammlungsleiter hat auch das Recht, das Wort aus wichtigem Grunde zu entziehen.

§ 4

Bei Anträgen von Mitgliedern, die Gegenstand der Tagesordnung sind, haben diese das erste Wort.

Der Vorstand hat das letzte Wort.

§ 5

Bei Antrag auf Schluss der Debatte durch den Versammlungsleiter erhält nur noch ein Redner für und ein Redner gegen diesen Antrag das Wort.

§ 6

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen hierzu weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 7

Abstimmungen erfolgen persönlich durch Handaufheben (offene Abstimmung).

Anträge auf schriftliche (geheime) Abstimmung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

Im übrigen erfolgen die Annahme und Ablehnung eines Antrages nach Maßgabe der Satzung.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

§ 9

Die Ordnungsmäßigkeit von Wahlen, des Verfahrens der Haupt-versammlung und des Zustandekommens von Beschlüssen ist von den in der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern dort zu rügen, ansonsten von den nicht an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitgliedern binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt des Versammlungsprotokolls.

§ 10

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft.